

Gemeinde Schülldorf

TOP 12 e)

e. Zusammensetzung Betriebskosten KiTa

„§ 7 des Trägervertrages: Betriebskosten sind die angemessenen Sachkosten und die angemessenen Kosten des Personals, die ausschließlich durch den Betrieb dieser KiTa für die Betreuungsleistung nach § 4 entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.“

Der Trägervertrag gilt ab 01.08.2015 mit dem Start der „richtigen“ KiTa-Gruppe, davor bestand auch ein Trägervertrag, allerdings für den Betrieb einer „kindergartenähnlichen Einrichtung“, weil die Räume nicht entsprechend groß waren....

Die im Februar 2016 abgerechneten Betriebskosten 2015 ergab folgende Grobaufteilung:

• Personalgesamtkosten	61.099,03 EUR
• Sachkosten gesamt -incl. musikalischer Früherziehung i.H. v. 2.070,00 € und Essenskosten i.H.v. 3.255,00 €-	17.526,82 EUR
Zwischensumme:	78.625,85 EUR
• abzüglich Essenskosten – von den Eltern allein finanziert–	3.255,00 EUR
verbleiben:	75.370,85 EUR
abzüglich der Einnahmen:	
• Zuschuss von Land und Kreis	10.623,03 EUR
• Elterngebühren	24.740,00 EUR
• Mitgliedsbeiträge	651,16 EUR
Gesamteinnahmen:	36.014,19 EUR
ungedeckte Restkosten/Gemeindeanteil „Restkostenfinanzierung“	39.356,66 EUR

*Die Elterngebühren tragen zu 32,82 % zur Finanzierung bei, Zielgröße: mindestens 30 %.

Folie Nr. 7

